

An den
Deutschen Bundestag
Petitionsausschuss
Platz der Republik 1

11011 Berlin

- **Für Ihre Unterlagen** -

Petition an den Deutschen Bundestag
(mit der Bitte um Veröffentlichung)

Persönliche Daten des Hauptpetenten

Anrede	Herr
Name	Kluge
Vorname	Tilman
Titel	Dipl. Ing. agr.

Anschrift

Wohnort	Bad Homburg v.d.H.
Postleitzahl	61352
Straße und Hausnr.	11a
Land/Bundesland.	Deutschland
Telefonnummer	01743901460
E-Mail-Adresse	x@igsz.de

Wortlaut der Petition

I Petitem

I.1 Der Deutsche Bundestag möge beschliessen, dass Feuerwerk unter Anwendung einschlägiger Materialien aller Umfänge und Ausführungen (Raketen, Böller,...) nur von nachweislich geschulten Personen betrieben werden darf.

I.2.1 Eine Ausnahmeregelung soll möglich, jedoch (vgl. in der Begründung genannte einschlägige Aspekte) streng restriktiv angelegt sein.

I.2.2 Die Durchsetzung der jew. Genehmigungslage muß auf Kosten der jew. Genehmigungsempfänger (Kap. I.1) gewährleistet sein.

Begründung

II Gründe

II.1 Gefahrenpotential

II.1.1 Eigengefährdung

Die pyrotechnische Verwendung von Feuerwerksmaterial führt zu ausreichend vielen Fällen (Nachrichtensendungen ARD/ZDF u.a 01.01.2023), in denen diese Handlungen zu einer Eigengefährdung der Verwender bis hin zu letalen Folgen führen können.

Diese Eigengefährdung führt auch zu materiellen Schäden an Sachen z.B. incl. von den Verursachern genutzten Wohn- und Betriebsgebäuden.

II.1.2 Fremdgefährdung

II.1.2.1 Für den Aspekt der fahrlässigen Fremdgefährdung gilt Kap. II.1.1 sinngemäß.

II.1.2.2 Hinzu kommt das Schadenspotential der vorsätzlichen Fremdgefährdung durch mutwillige Zerstörung von Sachen (z.B. von Kraftfahrzeugen incl. Polizeifahrzeugen, von Müllcontainern,...) und Personen. Letzteres ist v.a. im Falle der Gefährdung und (z.T. schweren) Verletzung von Amtspersonen, insbesondere von Polizisten bei der Wahrnehmung ihrer ordnungsrechtlichen Obliegenheiten und von speziellen Einsatzkräften (Kranken-/Rettungswagenbesatzungen) ein hervorzuhebender Grund für die Umsetzung des Petitem.

II.2 Tradition

II.2.1 Es mag Zeiten gegeben haben, in denen jährlich in der Silvesternacht durch Feuerwerk böse Geister und Artverwandtes vom jew. neuen Jahr ferngehalten werden sollten oder mussten. Diese Ausgangslage ist rational überholt.

II.2.2 Es reicht aus, dass Feuerwerk als traditionelle und spektakuläre Kunst in allen Facetten seiner imposanten Erscheinung im Sinne des Petitums nur von pyrotechnisch nachweislich geschulten Personen an geeigneten Orten präsentiert wird.

II.3 Natur

II.3.1 Durch die pyrotechnische Nutzung von Feuerwerksmaterialien werden durch deren visuelle und akustische Eigenschaften und Wirkungen z.B. gerade in der Silvesternacht Tiere verängstigt bzw. in ihrer räumlichen Orientierung verwirrt.

Es werden Tiere aus nächtlichen Ruhephasen oder gar der Winterruhe aufgeschreckt. Das alles geht zu Lasten der Energiereserven der Tiere, wobei diese Reserven mit tlw. letalen Folgen überbeansprucht werden.

II.3.2 Hierbei kommt es unter Bezug auf das Petikum nicht darauf an, ob diese Tiere einem rechtlich besonderen Schutz (Artenschutz,...) unterliegen oder nicht.

II.4 Feuerwerk-Industrie, Ökonomie

Das Petikum verfolgt kein „Böllerverbot“ etc., so dass die Verwendung der Produkte der einschlägige Industrie im Grund nur auf ohnehin in der Vernunft begründete aus Kap. II 1-3 herzuleitende Limits beschränkt wird.

II.5 Alkohol

Der Kontext „Feuerwerk & Alkoholkonsum“ bleibt hier erwähnt, aber unbehandelt.

III Rechtliche Umsetzung

III.1 Es wird empfohlen, dem Petikum per Artikelgesetz (BNatSchG, TierSchG,...) zu entsprechen und für den Fall des Vorsatzes wie auch der Fahrlässigkeit nicht nur ordnungsrechtlich, sondern auch strafrechtlich zu bewehren.

III.2 Im Gegensatz zu manchen mit Genehmigungsvorbehalten versehenen Waffen können Feuerwerksmaterialien oft nur weit unkontrollierter angewandt werden und ihr Gefährdungspotential ist entsprechend breiter „gestreut“.

Anregungen für die Forendiskussion

Jeder im Kontext mit der Verwendung von Feuerwerksmaterialien (auch gerade in Verbindung mit Alkoholkonsum seitens der Täter) angegriffene Polizist und jede anderweitig angegriffene Einsatzkraft ist jew. eine/r zuviel!

Het eine konsequente Umsetzung der aktuellen einschlägigen Rechtslage überhaupt Chancen auf eine konsequente Umsetzung in die Praxis, wenn ja, wie?

Soweit Sie es für wichtig halten, senden Sie bitte ergänzende Unterlagen in Kopie (z.B. Entscheidungen der betroffenen Behörde, Klageschriften, Urteile) **nach Erhalt des Aktenzeichens** auf dem Postweg an folgende Kontaktadresse:

Deutscher Bundestag
Sekretariat des Petitionsausschusses
Platz der Republik 1
11011 Berlin
Tel: (030)227 35257
